

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 14.02.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Febr. 1901.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1901, betreffend die Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung.
- N^o. 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1901, betreffend die Zulassung als Supernumerar im Zoll- und Steuer-Dienste.

N^o. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung.
Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringt das Staatsministerium, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. April 1870 (Gesetzblatt Band 21 Seite 465), betreffend die Anordnung einer zweiten Prüfung für Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Oberkontroleurs u., die nachfolgende

Prüfungsordnung
für die Zoll- und Steuerverwaltung
zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Die Beförderung:

1. zum Hauptamtsassistenten und zu den höheren Stellen in der Verwaltung vom Oberkontrolleur an;
2. zum Hauptamtsassistenten, soweit deren Stellen nicht von Supernumeraren besetzt werden, zum Revisor in der Zoll-Direktion, zum Zolleinnehmer I. Klasse und zum Steuereinnehmer bei wichtigeren Aemtern ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig.

§. 2.

Zu der Prüfung unter 1 werden die Supernumerare zugelassen, die während der dreijährigen Vorbereitungszeit in allen Zweigen der Verwaltung ausgebildet sind und durch ihr Verhalten in und außer dem Dienste befriedigt haben. Ausnahmsweise können bereits angestellte Beamte nach Verfügung der Zolldirektion, mit Genehmigung des Staatsministeriums, an dieser Prüfung dann theilnehmen, wenn sie wenigstens die gleiche Schulbildung wie die Supernumerare nachgewiesen haben und wenigstens fünf Jahre in der Verwaltung thätig gewesen sind. Diejenigen Supernumerare, die nach dem Urtheile ihrer Vorgesetzten durch Fähigkeiten und gutes Benehmen sich besonders hervorgethan haben, ist die Zolldirektion schon nach wenigstens zweijähriger Vorbereitungszeit ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen berechtigt. Ebenso kann die Zolldirektion für solche Supernumerare, welche beim Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Prüfungs-Ordnung bereits angenommen sind, die Vorbereitungszeit auf zwei Jahre ermäßigen.

Zu der Prüfung unter 2 werden die unteren Zoll- und Steuerbeamten vom Aufseher aufwärts zugelassen, wenn sie

- a) wenigstens 5 Jahre in der Verwaltung thätig gewesen sind, sich durch Eifer und Zuverlässigkeit im

- Dienste ausgezeichnet und auch außerdienstlich sich untadelhaft geführt haben;
- b) eine genügende Schulbildung besitzen und mit Eifer und Erfolg bemüht gewesen sind, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben;
 - c) in geordneten Familien- und Vermögensverhältnissen leben und nöthigenfalls eine Kaution zu beschaffen im Stande sind.

Denjenigen Beamten, die zu der Erwartung berechtigen, daß sie diesen Voraussetzungen entsprechen und die Prüfung bestehen werden, soll, soweit der Dienst es angängig erscheinen läßt, rechtzeitig Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gegeben werden. Auch kann der Oberinspektor ihnen schriftliche Aufgaben stellen, welche gleich den Arbeiten der Supernumerare der Kritik zu unterziehen sind.

§. 3.

Gegenstände der Prüfung unter 1 sind

- a) die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesgesetze, soweit sie von den Zoll- und Steuerbeamten anzuwenden oder bei Ausübung ihres Dienstes zu beachten sind;
- b) die Geschichte des Zollvereins und die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung;
- c) die in Bezug auf die Zölle und indirekten Abgaben des Reiches erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
- d) das Massen- und Rechnungswesen, die Geschäftsverwaltung der Haupt- und Unterämter und die Ausübung des Aufsichtsdienstes;
- e) die Grundzüge der Naturwissenschaften und der Waarenkunde, Flächen- und Körperberechnungen, soweit diese Kenntnisse für den Dienst erforderlich sind.

Die Gegenstände der Prüfung unter 2 sind zwar die

gleichen, doch sind die Aufgaben und Fragen leichter zu halten und wesentlich so auszuwählen, daß sie sich auf die praktische Thätigkeit der Beamten beziehen und diesen Gelegenheit geben, die in ihren verschiedenen Dienststellungen erlangten Fachkenntnisse und ihre Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck darzuthun.

§. 4.

Die Prüfungen erfolgen bei der Zolldirektion durch eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission, die aus den Mitgliedern dieser Behörde und geeigneten von der Zolldirektion zu berufenden Oberbeamten gebildet wird und unter dem Vorsitz des Zolldirektors oder des von ihm beauftragten Mitgliedes ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Es können mehrere Bewerber auf einmal zugelassen werden. Die Prüfung unter 2 erfolgt regelmäßig einmal im Jahre an einem rechtzeitig bekannt zu machenden Tage.

Wenn gleichzeitig eine so große Zahl von Gesuchen um Zulassung eingeht, daß dieselbe den muthmaßlichen Bedarf der nächsten Jahre übersteigt, so sind die Gesuche der den Dienstjahren nach älteren Bewerber und der Inhaber der besten Zeugnisse zunächst zu berücksichtigen.

§. 5.

Die Meldung zur Prüfung geschieht mittelst eines an die Zolldirektion zu richtenden, von dem Bewerber selbst abgefaßten und eigenhändig geschriebenen Gesuches, das dem Hauptamte einzureichen und von diesem mit Bericht über die geistige und körperliche Befähigung des Bewerbers und dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten unter Beifügung der Personalakte der Zolldirektion zu übersenden ist.

Das Gesuch muß als Anlage haben

- a) Zeugnisse der früheren Vorgesetzten des Bewerbers unter Angabe etwaiger Belobungen oder Strafen und der Veranlassung zu denselben,
- b) bei Supernumeraren ein Gesundheitszeugniß eines beamteten Arztes.

§. 6.

Ist den Voraussetzungen der Prüfungsordnung entsprochen, so wird der Bewerber zur Prüfung vorgeladen. Dieselbe erfolgt sowohl schriftlich als mündlich.

Die schriftliche besteht in der Anfertigung von 6 Arbeiten, deren Gegenstände dergestalt auszuwählen sind, daß sie dem Bewerber möglichst vielseitige Gelegenheit geben, das Maß seiner Kenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung und seine Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke darzulegen. Für die Prüfung unter 2 sind Aufgaben einfacheren Charakters mit Bezugnahme auf den praktischen Dienst zu wählen.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission oder eines vom Vorsitzenden zu bestimmenden Oberbeamten und ohne jedes andere Hilfsmittel, als die unter Umständen zugelassene Benutzung von Gesetzen, Regulativen u., angefertigt. Für jede Aufgabe wird ein ununterbrochener Zeitraum von angemessener Dauer bestimmt und werden die nächstfolgenden erst dann mitgetheilt, wenn die Zeit ihrer Anfertigung gekommen ist. Der aufsichtsführende Beamte hat unter den Arbeiten zu bezeugen, daß sie unter steter Aufsicht, in der vorgeschriebenen Zeit und ohne Benutzung unerlaubter Hilfsmittel angefertigt sind.

Die mündliche Prüfung hat sich auf ein thunlichst großes Gebiet der im §. 3 bezeichneten Gegenstände im Hinblick auf die für die beiden Prüfungen gestellten Anforderungen zu erstrecken.

§. 7.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung faßt die Kommission unter Berücksichtigung des gesammten aus den schriftlichen Arbeiten und den mündlichen Antworten gewonnenen Eindrucks Beschluß über das Ergebnis der Prüfung. Ist dieselbe bestanden, so wird darüber ein Zeugniß ertheilt mit dem Prädikat „genügend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber sofort zu eröffnen. In diesem Falle kann die Prüfung nur einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Dem Nichtbestehen der Prüfung ist es gleich zu achten, wenn bereits die schriftlichen Arbeiten derartig ungenügend befunden werden, daß die Zulassung zur mündlichen Prüfung keinen Erfolg verspricht.

§. 8.

Sobald und solange Bewerber vorhanden sind, welche die Prüfung bestanden haben und auch im Uebrigen geeignet sind, werden dieselben bei Besetzung der Stellen, für welche die Prüfung eingeführt ist, vorzugsweise berücksichtigt.

Diejenigen Supernumerare oder aus dem Supernumerarstande hervorgegangenen oder wegen ihrer Schulbildung diesen gleichgestellten Beamten, welche die Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, während der ersten Jahre nach Bestehen derselben jährlich 1—2 größere Ausarbeitungen nach näherer Anweisung der Zolldirektion anzufertigen und zur Kritik einzuliefern. Die weitere Beförderung zum Oberkontrolleur oder zum Hauptamtsmitgliede wird von dem Ausfalle dieser Arbeiten wesentlich mit abhängig gemacht.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

№. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zulassung als Supernumerar im Zoll- und Steuer-Dienste.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Im Höchsten Auftrage werden unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. Januar 1866 (Gesetzblatt Band 19 Seite 727) und vom 3. Juni 1884 (Gesetzblatt Band 27 Seite 35), betreffend Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste, die nachfolgenden neuen Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Anstellung der Supernumerare im Zoll- und Steuerdienste getroffen.

§. 1.

1. Wer als Supernumerar zum Zoll- und Steuerdienste zugelassen zu werden wünscht, muß

- a) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und regelmäßig das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben;
- b) den Dienst als einjährig Freiwilliger im Heere oder in der Flotte befriedigend abgeleistet haben;
- c) über seine Schulbildung den Nachweis der Reife für die Oberprima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule beibringen, wobei das Zeugniß für die Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ wenigstens das Prädikat „genügend“ enthalten muß;
- d) falls der Eintritt nicht unmittelbar nach Beendigung des Militärdienstes geschehen soll, amtlich beglaubigte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung nach dem Austritte aus dem Heere oder der Marine beibringen;
- e) falls er minderjährig ist, eine schriftliche Erklärung

des Vaters oder Vormundes über ihr Einverständniß mit dem Eintritte vorlegen;

- f) das Zeugniß eines beamteten Arztes einreichen, daß er einen zur Ertragung der Anstrengungen des Grenzaufsichtsdienstes geeigneten Körper besitzt und von Gebrechen und Schwächen, namentlich auch hinsichtlich des Sehvermögens und Gehörs, frei ist;
- g) einen amtlich bestätigten Nachweis darüber führen, daß er sich aus eigenen Mitteln mindestens 3 Jahre ohne Beihülfe aus der Staatskasse zu unterhalten im Stande oder daß eine Person vorhanden ist, die sich zur Gewährung des Unterhalts während dieser Zeit verpflichtet und nach amtlicher Bescheinigung diese Verpflichtung erfüllen kann.

2. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen oder ein Mangel an Supernumeraren sich geltend macht, kann an dem Erfordernisse der Schulbildung vom Staatsministerium ein Nachlaß bewilligt werden. Ebenso bleibt es der Entscheidung des Letzteren vorbehalten, inwieweit in geeigneten Fällen das Zeugniß anderer Lehranstalten als der genannten für ausreichend zu halten sein sollte.

3. Anträge auf Annahme nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre oder vor Ableistung des Militärdienstes und unter Vorbehalt der späteren Ableistung desselben können nur in besonderen Ausnahmefällen und auch dann nur mit der Maßgabe Berücksichtigung finden, daß der Eintritt in den Militärdienst rechtzeitig nachgesucht wird und spätestens mit dem Ablaufe des ersten Vorbereitungsjahres erfolgt.

4. Bewerber, die zum Militärdienste nicht tauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt sind, dürfen nur bei hervorragender geistiger Begabung und nur dann angenommen werden, wenn die Zulassung zum Militärdienste wegen solcher körperlicher Mängel verweigert worden, die nur für diesen Dienst untauglich machen, und auf Grund

weiterer Untersuchungen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die körperliche Beschaffenheit zur Ableistung des Grenz- und Steuerdienstes vollständig ausreicht. Es bleibt aber auch dann die Entlassung ausdrücklich für den Fall vorbehalten, daß die körperliche Befähigung zu Bedenken Anlaß giebt.

§. 2.

Das mit den im §. 1 gedachten Nachweisen zu belegende, von dem Bewerber selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch mit Angabe des Lebenslaufes ist an die Großherzogliche Zolldirektion abzugeben, welche die persönliche Vorstellung des Bewerbers herbeiführt und erforderlichenfalls durch den Oberinspektor des Bezirks, in welchem der Betreffende wohnt, noch Erkundigungen über seine Familien- und wirthschaftlichen Verhältnisse sowie über seine sittliche Führung einziehen läßt. Giebt die Ausbildung des Bewerbers zu Zweifeln Anlaß, so ist die Zolldirektion berechtigt, noch eine besondere Prüfung anzuordnen. Ist allen Erfordernissen genügt, so ist das Gesuch mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 3.

Nach erfolgter Genehmigung des Gesuchs wird der Supernumerar gemäß Artikel 5 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 eidlich verpflichtet. Während des Vorbereitungsdienstes, der in der Regel auf drei Jahre zu bemessen ist und ohne die Genehmigung der Zolldirektion nicht weiter ausgedehnt werden darf, muß den Supernumeraren Gelegenheit geboten werden, sämtliche Dienstzweige der Verwaltung bei den Haupt- und wichtigeren Nebenämtern in gehöriger Reihenfolge kennen zu lernen.

Die Leitung der Ausbildung liegt in erster Reihe den

Oberinspektoren ob, die nach einem im Voraus festgesetzten Bildungsplane dafür Sorge tragen, daß der Einzelne in allen Berrichtungen des Aufsichtsz-, Abfertigungs-, Kassen- und Bureaudienstes die erforderliche Unterweisung erhält. Um neben der praktischen Anleitung das theoretische Studium der verschiedenen Gesetze und Instruktionen zu fördern, sind von dem Supernumerar in geeigneten Zwischenräumen größere schriftliche Arbeiten anzufertigen, die von dem Oberinspektor der Kritik unterzogen werden.

Es ist darauf zu halten, daß die Supernumerare gegen die Vorgesetzten, die anderen Beamten und das Publikum ein angemessenes Betragen beobachten und einen geordneten Lebenswandel führen.

Im Dienste haben die Supernumerare die vorgeschriebene Dienstuniform zu tragen.

§. 4.

Bei bewiesener Brauchbarkeit und soweit es die Rücksicht auf seine Ausbildung zuläßt, kann der Supernumerar mit der einstweiligen Wahrnehmung erledigter Dienststellen oder mit der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamten beauftragt werden. Für derartige Dienstleistungen von längerer Dauer können dem Supernumerar von der Zoll- und Zölldirektion Vergütungen oder bei Verwendungen außerhalb des Stationsortes Reisekosten und Tagegelder bewilligt werden. Steht die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle in Frage, so kann anstatt einer besonderen Vergütung oder der Tagegelder auch das Gehalt dieser Stelle als Vergütung gewährt werden.

§. 5.

Durch die Annahme als Supernumerar werden weder Staatsdienerrechte noch Ansprüche auf Vergütung oder Anstellung verliehen. Die Entlassung bleibt jederzeit vor-

behalten und soll bei Mangel an Fleiß und Eifer, bei Ungehorsam und tadelhaftem Verhalten sofort erfolgen.

Nach bestandenen Examen erhält der Supernumerar den Titel „Zollpraktikant“. Derselbe verbleibt ihm neben seiner etwaigen sonstigen Dienstbezeichnung bis zu seiner Anstellung als Hauptamtsassistent.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

bestehen aus dem Stoffe des Korns und der
Hauptbestandtheile sind in der That
das stärksten Grades nicht von
den Kornsbestandtheilen. Der
keine dieser Bestandtheile
Wirkung als Hauptbestandtheile.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Landesbibliothek
Oldenburg

Oldenburg

